

BVGer C-3512/2023 vom 20. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3512_2023

FR: TAF C-3512/2023 du 20 décembre 2023

IT: TAF C-3512/2023 del 20 dicembre 2023

Regeste

Aufsichtsmittel

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdegegner wird die angesetzte Frist bis 8. Dezember 2023 abgenommen.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos ge- worden
abgeschrieben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– wird ihr nach
Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerin, den Beschwerdegegner, die Vorinstanz,
das Bundesamt für Sozialversicherun- gen und die Oberaufsichtskommission BVG.

C-3512/2023 Seite 5 Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Beat Weber Anja Valier

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim
Bun- desgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich- rechtlichen
Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt,
wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht
oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen
diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1
BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der
angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende
Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.